

**ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG GEMÄß § 6a Abs. 1 BAUGB ZUR 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE LETSCHIN**

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	05.12.2019
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	11.06.2020 bis 13.07.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	04.06.2020 bis 08.07.2020
Entwurfsbeschluss	16.09.2021
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	26.10.2021 bis 01.12.2021
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	26.10.2021 bis 01.12.2021
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	19.05.2022
Feststellungsbeschluss	19.05.2022

Anlass der Planaufstellung

Für den Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin wurde der Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Letschin“ aufgestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Aus diesem Grund lässt sich der Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Letschin“ und die geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche 8. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.

3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Für den ehemaligen Planteil 3 ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht möglich. Auf eine Überplanung dieses Bereichs wird im weiteren Verfahren verzichtet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat in der Sitzung am 05.12.2019 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

### Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.**

### Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.06.2020 bis 13.07.2020. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.06.2020. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 26.10.2021 bis 01.12.2021.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden**

- Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von zu rammen- den Erdpfählen. Entsprechend finden sehr geringe Bodenversiegelungen statt.
- Der Planungsraum wird begrünt, wodurch der Erosion vorgebeugt wird.

- Nach dem vollständigen Rückbau des Solarparks kann eine Rückumwandlung zu Ackerland unter Beachtung der dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche**

- Der Änderungsbereich wurde auf eine Größe von 11,7 ha deutlich verringert und die Nutzung als Solarpark als Zwischennutzung für einen Zeitraum von 30 Jahren befristet, um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.
- Für die Errichtung des Solarparks sind keine nachhaltigen Versiegelungen notwendig.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- Im Planungsraum befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung.
- Der Änderungsbereich befindet sich in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), mögliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- Das Vorhaben trägt zu einer Reduzierung der Treibhausgase und somit der Einhaltung der Vorgaben des allgemeinen Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB bei.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

- Folgende Tierarten sind betroffen: Amphibien, Reptilien, Brutvögel
- Folgender Biotoptyp ist betroffen: intensiv genutzte Äcker (LI)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild**

- Das sonstige Sondergebiet umfasst einen anthropogenen stark vorgeprägten Bereich.
- Im Süden des Planteils 2 ist eine 3 m breite Sichtschutzpflanzung vorgesehen, sodass die Anlage aus dieser Richtung nicht einsehbar ist.
- Wegen des angrenzenden Windparks, der Bahntrasse und des Solarparks ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

- Für die Bahntrasse und die Wohnnutzung im Osten und Süden, die Stallungen südwestlich und die Wohnsiedlung nördlich des geplanten Solarparks ist ein gutachterlicher Nachweis erbracht worden, dass Blendwirkungen der Immissionsorte ausgeschlossen, bzw. die Grenzwerte der LAI eingehalten werden. Im Einflussbereich des geplanten Solarparks sind keine Wohnnutzungen vorhanden.
- Um ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten, werden solche lärmrelevanten Anlagen mit einem Mindestabstand von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

**Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

**Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante**

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden. Die derzeitige Fläche weist nur eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Auf Grund der Vorbelastungen eignet sich diese Nutzung besonders für die Errichtung und den Betrieb eines vorhandenen Solarparks.

### Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Letschin wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 05.12.2019 hat die Gemeinde Letschin den Aufstellungsbeschluss für 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin gefasst.

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Der Änderungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von rund 24,8 ha. Er umfasst den Geltungsbereich des im Parallelverfahrens aufgestellten Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Letschin“ der Gemeinde Letschin.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin mit Stand vom Februar 2022 am 19.05.2022 beschlossen und festgestellt. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom Februar 2022 wurde am 19.05.2022 gebilligt.